



Magistrat der Stadt
Krems an der Donau

Stadtbetriebe Krems
Wasserwerk

Bertschingerstraße 13
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-801
Fax: +43 (0)2732/801-90860
wasserwerk@kreams.gv.at
www.kreams.gv.at

GZ.: KS-WWK-00/00/0006-2024

BearbeiterIn: DW
Ing. Klaus Hollensteiner 841

Krems, am 12.12.2024

**Neufassung der Verordnung der Stadt Krems für die
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2025**

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt gemäß § 5 NÖ Gemeindewasserleitungs- gesetz 1978, LGBl 6930-1 in der letzt gültigen Fassung nachstehende

**Verordnung der Stadt Krems an der Donau
für die
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2025**

Angeschlagen am:

12. 12. 24

Abgenommen am:

30. 12. 24

Verordnung der Stadt Krems an der Donau für die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2025

§ 1

In der Stadtgemeinde Krems an der Donau werden folgende Wasserabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Für den Wasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe zu entrichten.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird mit € 12,02 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 2) eine Baukostensumme von € 101.532.768,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 199.100 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,29 pro m³/h für alle Wasserzähler festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt des Überlastdurchflusses des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Überlastdurchfluss in m ³ /h	Verrechnungs- größe	Verrechnungs- -betrag pro m ³ /h in €	Bereitstellungsgebüh- r in €
bis einschließlich 5	3	12,29	36,87
über 5 bis einschließlich 10	7	12,29	86,03
über 10 bis einschließlich 15	12	12,29	147,48
über 15 bis einschließlich 20	17	12,29	208,93
über 20 bis einschließlich 30	25	12,29	307,25
über 30 bis einschließlich 40	35	12,29	430,15
über 40 bis einschließlich 50	45	12,29	553,05
über 50 bis einschließlich 60	55	12,29	675,95
über 60 bis einschließlich 70	65	12,29	798,85
über 70 bis einschließlich 80	75	12,29	921,75
über 80 bis einschließlich 90	85	12,29	1044,65

über 90 bis einschließlich 100	95	12,29	1167,55
über 100 bis einschließlich 110	105	12,29	1290,45
über 110 bis einschließlich 120	115	12,29	1413,35
über 120 bis einschließlich 130	125	12,29	1536,25
über 130 bis einschließlich 140	135	12,29	1659,15
über 140 bis einschließlich 150	145	12,29	1782,05
über 150 bis einschließlich 160	155	12,29	1904,95
über 160 bis einschließlich 170	165	12,29	2027,85
über 170 bis einschließlich 180	175	12,29	2150,75
über 180 bis einschließlich 190	185	12,29	2273,65
über 190 bis einschließlich 200	195	12,29	2396,55
über 200 bis einschließlich 210	205	12,29	2519,45
über 210 bis einschließlich 220	215	12,29	2642,35
über 220 bis einschließlich 230	225	12,29	2765,25
über 230 bis einschließlich 240	235	12,29	2888,15
über 240 bis einschließlich 250	245	12,29	3011,05
über 250 bis einschließlich 260	255	12,29	3133,95
über 260 bis einschließlich 270	265	12,29	3256,85
über 270 bis einschließlich 280	275	12,29	3379,75
über 280 bis einschließlich 290	285	12,29	3502,65
über 290 bis einschließlich 300	295	12,29	3625,55
über 300 bis einschließlich 310	305	12,29	3748,45
über 310 bis einschließlich 320	315	12,29	3871,35
über 320 bis einschließlich 330	325	12,29	3994,25
über 330 bis einschließlich 340	335	12,29	4117,15
über 340 bis einschließlich 350	345	12,29	4240,05
über 350 bis einschließlich 360	355	12,29	4362,95
über 360 bis einschließlich 370	365	12,29	4485,85
über 370 bis einschließlich 380	375	12,29	4608,75
über 380 bis einschließlich 390	385	12,29	4731,65
über 390 bis einschließlich 400	395	12,29	4854,55
über 400 bis einschließlich 410	405	12,29	4977,45
über 410 bis einschließlich 420	415	12,29	5100,35
über 420 bis einschließlich 430	425	12,29	5223,25
über 430 bis einschließlich 440	435	12,29	5346,15
über 440 bis einschließlich 450	445	12,29	5469,05
über 450 bis einschließlich 460	455	12,29	5591,95
über 460 bis einschließlich 470	465	12,29	5714,85
über 470 bis einschließlich 480	475	12,29	5837,75
über 480 bis einschließlich 490	485	12,29	5960,65
über 490 bis einschließlich 500	495	12,29	6083,55
über 500 bis einschließlich 510	505	12,29	6206,45

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 2,05 festgesetzt.
- (3) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr

für die ersten 12.000 m ³ mit	€ 2,05
von 12.001 – 36.000 m ³ mit	€ 1,68
und über 36.001 m ³ mit	€ 1,44

festgesetzt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird quartalsweise vorgeschrieben.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Die Ablesung der Wassermesser erfolgt einmal im Jahr.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - von 1. Jänner bis 31. März
 - von 1. April bis 30. Juni
 - von 1. Juli bis 30. September
 - von 1. Oktober bis 31. Dezember

Der Wasserverbrauch wird durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes mittels Funkauslesung festgestellt. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung verrechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal jährlich auf Grund der vorgenommenen Zählerablesungen gemeinsam mit der jährlichen Bereitstellungsgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

In diesem Falle hat der Wasserabnehmer angemessene Vorauszahlungen vierteljährlich zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Angemessen ist jener Vorauszahlungsbetrag, der dem gemessenen Verbrauch des vorangegangenen Jahres vervielfacht mit der im Verrechnungszeitraum gültigen Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2, entspricht; für Liegenschaften, bei denen im vorangegangenen Jahr noch kein Wasserverbrauch entstanden ist, sind die angemessenen Vorauszahlungsbeträge nach der Bestimmung des § 6, Abs. 4 sinngemäß zu ermitteln.

Die Vorauszahlungen sind mit der tatsächlich entstandenen Gebührenschuld zu verrechnen. Ein allfälliges Guthaben ist bei der Einhebung der nächstfolgenden Vorauszahlung zu berücksichtigen.

- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde bei einem örtlichen Geldinstitut oder durch direkte Zahlung bei der Stadtkasse oder an den von der Stadtgemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem 1. Jänner 2025 rechtswirksam.
- (2) Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen, betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:



Mag. Peter Molnar